
Gewissensfreiheit







Was fordert die Gewissensfreiheit

und

was gebietet das Recht?

oder

Bedenken und Wünsche in Bezug auf eine Revision des kurhessischen Gesetzes vom 29. October 1848, die Religionsfreiheit und die bürgerliche Ehe betreffend.

Von

S. R. in P.

Frankfurt am Main.
Verlag von Franz Benjamin Auffarth.
1851.

Vorwort.

Wenn wir hiermit Bemerkungen und Wünsche, welche zunächst durch Amtspflicht geboten und darum ursprünglich auch nur für einen engeren amtlichen Kreis bestimmt waren, dem größeren Publikum übergeben, so möchte wohl dieser Schritt schon in der Wichtigkeit des betreffenden Gegenstandes selbst seine genügende Rechtfertigung finden. Religionsfreiheit und Civilehe sind Gegenstände von einer sich nicht blos auf Kurhessen beschränkenden sondern allgemeinen Wichtigkeit, und es darf von jedem Gebildeten, jedem wahren Vaterlandsfreunde, erwartet werden, daß er sich einer unbefangenen Erörterung dieser Gegenstände nicht entziehe. Obwohl wir bei unserer Erörterung hauptsächlich die in Kurhessen über diese Gegenstände in dem Jahr 1848 geschaffene Gesetzgebung im Allgemeinen und Einzelnen ins Auge fassen, so kann es doch nicht fehlen, daß dabei allgemeine Grundsätze zur Sprache kommen müssen, über welche eine Verständigung Noth thut, um ein unbefangenes Urtheil über manche Erscheinungen in unsern Zeitbewegungen zu gewinnen. Der in Kurhessen durch das dermalige Ministerium gegebenen Anregung zur erneuten Besprechung dieser wichtigen Gegenstände hat sich leider bereits der politische Parteigeist bemächtigt und beginnt diese Angelegenheit in einer Weise auszubeuten, wodurch das richtige Verständniß dessen, um was es sich eigentlich handelt, völlig

entrückt und die Begriffe und Urtheile gänzlich verwirrt werden. Schon haben es öffentliche Blätter versucht, die von dem Kurhessischen Ministerium gethanen Schritte in Bezug auf eine Revision des Gesetzes vom 29. October 1848 vor dem Publikum völlig zu entstellen und diesen Schritten Absichten zu unterlegen, welche nur Haß und Erbitterung zu erwecken und zu steigern geeignet sein können. Dieß ein Grund mehr für uns, diese Blätter um der Wahrheit und der Sache willen der Oeffentlichkeit zu übergeben. Wir fühlen weder Lust, noch Beruf, noch Befähigung in uns, alle politischen Grundsätze und Maßregeln des Ministeriums Hassenpflug zu vertreten und zu rechtfertigen; aber als ein höchst verwerfliches Verfahren, ja geradezu als eine Nichtswürdigkeit müssen wir es bezeichnen, wenn man den, dessen politische Ansichten man nicht theilt, durch lügenhafte Entstellung seines Thuns und durch hämische Unterlegung anderer Absichten zu verdächtigen und herabzuwürdigen sucht. Der Ehrenmann wird nie zu solchen Waffen greifen! — Ueber das, was das Kurhessische Ministerium in Bezug auf das Gesetz vom 29. October 1848 beabsichtigt, wird die hier dem Publikum übergebene aktenmäßige Darstellung genügenden Aufschluß geben; wie aber die ebenfalls bereits verdächtigte Geistlichkeit Kurhessens das fragliche Gesetz ansehe und was sie von einer Revision dieses Gesetzes erwarte, wird man aus unsern entwickelten Bedenken und Wünschen entnehmen können. — Dem Freunde der Wahrheit wird es nicht entgehen, daß man weder ein Fanatiker, noch ein Hierarch, noch ein Feind der Freiheit zu sein braucht, um solche Wünsche zu hegen, wie sie hier dargelegt sind.

P., im Februar 1851.

S. R.

Man hat dem Kurfürstenthume Hessen öfter schon den Vorwurf gemacht, es bleibe in Fortschritten und Verbesserungen immer lange Zeit hinter den übrigen Staaten zurück. In dem Jahre 1848 hat Kurhessen diesen Vorwurf glänzend widerlegt, — ob eben so sehr zum Besten des Landes als in den Jahren 1832—1836 durch das Ablösungs-Landes-Creditkassen-Conscriptions- und Gemeindeordnungsgesetz, das ist freilich eine andere Frage. Kaum waren die Grundrechte von der deutschen Nationalversammlung publicirt, so wurde Kurhessen von seiner damaligen Regierung und Ständeversammlung mit einer Reihe von Gesetzen zur Ausführung dieser Grundrechte beglückt. Unter diesen von dem Ministerium vorgelegten und von der Ständeversammlung angenommenen Gesetzen nimmt das nachstehende vom 29. October 1848 die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend die erste Stelle ein.

I. Von der Bekenntniß- und Glaubensfreiheit.

§. 1. Einem Jeden stehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Diese umfaßt sowohl die vollständige Freiheit der religiösen Ueberzeugung und des Glaubensbekenntnisses, als auch das Recht zur freien Vereinigung behufs gemeinsamer Gottesverehrung und zur Gründnng von Religionsgesellschaften.

Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

Niemand ist verpflichtet, sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen und Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden.

§. 2. Die Ausübung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere die Bekleidung von Staats- und Gemeinde-Aemtern ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig.

Die Fähigkeit zu Kirchen-Aemtern und zu Stellen, mit welchen ein Religionsunterricht verbunden ist, bleiben durch die Angehörigkeit zu der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft bedingt.

§. 3. Der eheliche Vater und nach dessen Ableben die Mutter, sowie bei unehelichen Kindern die Mutter, hat zu bestimmen, welchem Glaubensbekenntnisse das Kind angehören soll. Erfolgt eine solche Bestimmung, so ist sie dem Ortsvorstande anzuzeigen, andernfalls folgen die Kinder dem Bekenntnisse des Vaters, beziehungsweise der unehelichen Mutter.

Verträge und Verabredungen jeglicher Art, wodurch der Vater, beziehungsweise die Mutter des oben zugestandenen Rechts sich begiebt, oder dasselbe beschränkt, sind rechtlich unwirksam.

§. 4. Die Befugniß zum Wechsel des Glaubensbekenntnisses tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre ein.

Die Wirksamkeit der Aenderung des Glaubensbekenntnisses ist jedoch von einer Anzeige über den Austritt bei dem Pfarrer oder dem sonstigen geistlichen Beamten, welcher für den Ausscheidenden nach dessen bisherigem Bekenntnisse zuständig war, abhängig.

§. 5. Der Uebertritt zu einer andern Kirche oder Religionsgesellschaft hebt alle Rechte und Verbindkichkeiten auf, welche der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft gegenüber vermöge der persönlichen Angehörigkeit zustanden und oblagen.

Durch den Uebertritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft zu einer anderen hört die Beitragspflicht zu kirchlichen Bauten nur dann auf, wenn dieselbe blos auf der Mitgliedschaft und nicht auf anderen besonderen Verpflichtungsgründen beruhte. Die bisher nach ausdrücklichem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht an manchen Orten bestandene Verpflichtung zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude anderer Glaubensgenossen beizutragen, ist mit der Einschränkung aufgehoben, daß die in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse der protestantischen Confessionen zu einander unverändert bleiben.

§. 6. Hinsichtlich derjenigen Religionsgesellschaften, welche neben den vom Staate anerkannten Kirchen sich bilden, leiden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli d. J., das Petitions=, Einigungs= und Versammlungsrecht betreffend, Anwendung. Insbesondere sind solche Gesellschaften zufolge §. 2 des angeführten Gesetzes verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen über ihr Glaubensbekenntniß, über ihre Mitglieder, sowie über ihre gesellschaftlichen und die die Religionsübung betreffenden Einrichtungen Nachweisung zu liefern.

§. 7. Den vorgedachten Religionsgesellschaften steht namentlich das Recht zu, Beamte (Geistliche, Prediger, Lehrer u. s. w.) zu bestellen, über die Art der gemeinsamen Gottesverehrung, mit dem dabei einzuhaltenden Ceremoniell, sich zu verständigen, solche in dazu bestimmten Räumlichkeiten auszuüben, auch den Anhängern anderer Confessionen dabei den Zutritt zu gestatten.

Auf Verlangen sollen solchen Religionsgesellschaften die Corporationsrechte ertheilt werden, sofern nicht erhebliche, denselben mitzutheilende, Gründe im Wege stehen.

§. 8. Störungen der gemeinsamen Gottesverehrung einer Religionsgesellschaft werden mit polizeilicher Strafe, welche nach Befinden bis zu dreimonatlicher Freiheitsstrafe erhöht werden kann, von den ordentlichen Gerichten bestraft.

§. 9. Den Anhängern jeder Kirche und Religionsgesellschaft liegt die Verpflichtung ob, den Frieden und die Eintracht mit den Anhängern anderer Bekenntnisse in religiösen Dingen zu wahren. Die Verletzung dieser Verpflichtung durch öffentliche Schmähungen wird mit der im §. 8 bestimmten Strafe bedroht.

II. Von der bürgerlichen Ehe.

§. 10. Die Gültigkeit und rechtliche Wirksamkeit der Ehe ist unabhängig von dem Glaubensbekenntnisse, sowie von kirchlichen und religiösen Handlungen oder Vorschriften.

Die aus der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses abgeleiteten Ehehindernisse haben daher hinsichtlich der bürgerlichen Ehe keine Geltung.

§. 11. Hinsichtlich der übrigen Ehehindernisse und der Dispensation von denselben hat ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß das bisher geltende Recht

(vergl. auch das Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1822, sowie die Verordnung vom 4. Januar 1832) allgemeine Geltung für die bürgerliche Ehe, unbeschadet des Rechtes der Betheiligten, außerdem die Vorschriften ihrer Kirche oder Religionsgesellschaft, insbesondere hinsichtlich der Einholung von Dispensationen rc., zu beobachten.

§. 12. Die Eingehung der Ehe erfolgt in der nachstehend vorgeschriebenen Weise (s. §§. 13 bis 22) vor dem Untergerichte des Wohnortes eines der Verlobten nach deren freier Wahl.

§. 13. Der Eingehung der Ehe muß allgemein, ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit, die seither für amtssässige Personen vorgeschriebene gerichtliche Anzeige des Eheverlöbnisses vorausgehen. Diese Anzeige ist durch die Verlobten persönlich oder durch Specialbevollmächtigte bei dem nach §. 12 zuständigen Gerichte mit dem Antrage auf Erlaß des öffentlichen Aufgebotes zu bewirken.

§. 14. Gleichzeitig müssen alle diejenigen Erfordernisse beigebracht und nachgewiesen werden, welche nach dem bestehenden Rechte bisher für die Eheanzeigen nicht schriftsässiger Personen vorgeschrieben waren.

§. 15. Auf die Eheanzeige (§§. 13 und 14) hat das Gericht das öffentliche Aufgebot durch eine Bekanntmachung zu bewirken, welche insbesondere die Vor- und Zunamen, das Gewerbe und den Wohnort der Brautleute und deren Eltern genau enthalten muß.

Den Brautleuten ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Verfügung des öffentlichen Aufgebotes auszustellen.

§. 16. Diese Bekanntmachung muß während vierzehn auf einander folgender Tage an denjenigen inländischen Orten, in welchen der Bräutigam und die Braut heimathberechtigt sind, durch den betreffenden Ortsvorstand an der zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle öffentlich angeschlagen werden.

Nach Ablauf dieser Frist hat der betreffende Ortsvorstand diese Bekanntmachung, mit der erforderlichen Bescheinigung versehen, dem Gerichte unverzüglich zurückzusenden.

§. 17. Angehörige eines andern Staates, welche in Kurhessen zur Ehe schreiten wollen, haben die Nachweisung ihres ledigen Standes rc. nach den Gesetzen ihrer Heimath mittelst der Bescheinigung über das daselbst erfolgte Aufgebot oder auf sonstige Weise zu erbringen.

Hinsichtlich des Eides des ledigen Standes bleibt das bestehende Recht dergestalt in Kraft, daß das zuständige Gericht über die Statthaftigkeit oder Nothwendigkeit des Eides zu entscheiden hat.

§. 18. Von dem Erforderniß des öffentlichen Aufgebotes (vergl. jedoch §. 17, besonders Absatz 2) kann aus erheblichen Gründen eine Dispensation, und zwar durch die betreffende obere Gerichtsbehörde, entweder gänzlich oder dergestalt ertheilt werden, daß die Bekanntmachung nur eine kürzere Frist hindurch oder nur an dem Heimathsorte eines der Brautleute angeschlagen werden muß (vergl. §. 16).

§. 19. Der Einspruch gegen die Schließung der Ehe ist bei dem zuständigen Gerichte anzuzeigen, welches denselben, insofern er auf erhebliche Behauptungen gestützt wird, beiden Betheiligten zu eröffnen und nöthigenfalls über dessen Wirkung nach dem bestehenden Rechte zu entscheiden hat.

§. 20. Wenn nach bewirktem Aufgebote die Schließung der Ehe nicht längstens binnen einem Jahre erfolgt, so wird ein abermaliges Aufgebot (§§. 15 bis 18) nothwendig.

§. 21. Die Schließung der Ehe findet vor der zuständigen Gerichtsbehörde in Gegenwart von vier Zeugen dergestalt Statt, daß der Richter den persönlich erschienenen Brautleuten einzeln die feierliche Erklärung abnimmt, daß sie einander freiwillig zum Manne und zur Frau nehmen wollen, und dieselben hierauf, nachdem sowohl von ihnen, als auch von den vier Zeugen das hierüber aufgenommene Protokoll unterzeichnet worden, im Namen des Gesetzes für ehelich verbunden erklärt.

Als Zeugen sind alle volljährige Staatsbürger (vergl. §. 23 der Verf.-Urk.) zulässig.

§. 22. Alsbald nach der solchergestalt vollendeten Schließung der Ehe wird durch das Gericht der Eheschein aufgestellt und den neu Verehelichten ausgehändigt. Derselbe muß neben der nach Ort und Zeit genauen Angabe über die Schließung der Ehe und das vorhergegangene öffentliche Aufgebot (vergl. §. 18) die Vor- und Zunahmen, das Alter nach Jahr und Tag der Geburt, das Gewerbe und den Wohnort der neu Verehelichten, deren Eltern, sowie der vier Zeugen enthalten.

§. 23. Die entsprechende religiöse Handlung — Trauung, Einsegnung — darf erst nach Aushändigung des gerichtlichen Ehescheins (§. 22) Statt finden.

Ebenso darf das Seitens einer Kirche oder Religionsgesellschaft etwa vorgeschriebene Aufgebot erst nach Vorzeigung der im §. 15 erwähnten Bescheinigung vorgenommen werden.

Geistliche, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln, verfallen in eine Geldbuße von zwanzig bis hundert Thaler.

§. 24. Für die Trennung der bürgerlichen Ehe, und zwar sowohl für die Ehescheidung, als auch für die Trennung von Tisch und Bett sind die oberen Gerichte allgemein zuständig, und haben nach den Grundsätzen zu erkennen, welche bisher für die Ehestreitigkeiten der Protestanten Rechtens waren.

Die Verordnung vom 6. September 1829 ist aufgehoben.

Die jetzt bestehenden Ehen werden hinsichtlich der Trennung und des Trennungsverfahrens den bürgerlichen Ehen gleich geachtet.

§. 25. Alle Eheverlöbnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit und Klagbarkeit der gerichtlichen Anzeige (§. 13).

Die Aufhebung eines gerichtlichen Eheverlöbnisses, in welche beide Theile einwilligen, wird auf die von denselben persönlich oder durch Specialbevollmächtigte abzugebende Erklärung von dem Richter ausgesprochen, vor welchem das Eheverlöbniß eingegangen worden ist.

Die Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 18. September 1834, wonach diese Aufhebung von der geistlichen Behörde ausgesprochen werden soll, sowie die Vorschrift im §. 3 des genannten Gesetzes, daß vor Anstellung einer auf Vollziehung eines Eheverlöbnisses gerichteten Klage eine gütliche Vereinigung durch eine geistliche Behörde versucht werden soll, sind aufgehoben.

III. Von den Büchern des bürgerlichen Standes.

§. 26. Jedes Untergericht hat ein Ehestandsbuch zu führen, in welches sowohl die von ihm selbst, wie die auswärts abgeschlossenen Ehen der in dem Gerichtsbezirke wohnhaften Personen, letztere auf Mittheilung des betreffenden auswärtigen Gerichtes, einzutragen sind.

§. 27. Zur Beurkundung der Geburts- und Todesfälle bei den Mitgliedern der bestehenden Kirchen und den Israeliten dienen die gesetzlich bestehenden Pfarr-,

Kirchen- und Synagogenbücher, von welchen vierteljährlich Duplicate an die zuständige untere Verwaltungsbehörde einzusenden sind.

Die Geburts- und Todtenbücher für alle diejenigen Personen, für welche als Dissidenten oder Mitglieder neu gebildeter Religionsgesellschaften eine Beurkundung der Geburts- und Todesfälle durch die Kirchen- und Synagogenbücher nicht eintritt, werden unter Leitung und Aufsicht der Verwaltungsbehörde von dem Ortsvorstande jeder Gemeinde geführt, und im Duplicate vierteljährig an die zuständige untere Verwaltungsbehörde eingesendet.

Neuen Religionsgesellschaften kann auf Nachsuchen und Nachweisung der Befähigung ihrer Beamten von der oberen Verwaltungsbehörde, unter Feststellung des einzuhaltenden Verfahrens, die Ermächtigung ertheilt werden, die bei ihren Mitgliedern vorkommenden Geburts- und Todesfälle an der Stelle des Ortsvorstandes durch ihre Beamten beurkunden zu lassen.

§. 28. Die unteren Verwaltungsbehörden haben aus den vierteljährig eingehenden Duplicaten der Kirchen-, Synagogen-, Geburts- und Todtenbücher, — wo nöthig nach vorgängiger Richtigstellung derselben, für jede Gemeinde ihres Bezirks Standesbücher zu bilden.

Behufs der Richtigstellung mangelhaft befundener Einträge haben die geistlichen Beamten, Vorsteher rc. von Kirchen- und Religionsgesellschaften den an sie ergehenden Anforderungen der Verwaltungsbehörden ungesäumt zu entsprechen.

§. 29. Die Ortsvorstände haben zu überwachen, daß alle in ihrem Amtsbezirke vorkommenden Geburten und Todesfälle gehörig beurkundet werden.

Die Pfarrer, Vorsteher und sonstigen Beamten von Kirchen und Religions-Gesellschaften haben die Ortsvorstände hiebei zu unterstützen, und den Anordnungen Folge zu leisten, welche zu diesem Zwecke von der oberen Verwaltungsbehörde werden getroffen werden.

§. 30. Von der Geburt eines Kindes ist durch dessen Vater und in dessen Ermanglung durch die sonstigen am Orte wohnenden nächsten Angehörigen, sowie durch den hinzugezogenen Geburtghelfer oder die betreffende Hebamme binnen drei Tagen nach der Geburt dem Ortsvorstande Anzeige zu machen, bei Meidung einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern für den Fall des Unterbleibens dieser Anzeige.

§. 31. Von jedem sich ereignenden Todesfalle haben die nächsten Angehörigen und der Todtenbeschauer dem Ortsvorstande binnen 48 Stunden nach Eintritt des Todes Anzeige zu machen, bei Meidung einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern für den Fall des Unterbleibens dieser Anzeige.

§. 32. Die Eltern, und falls solche gestorben sind, die sonstigen nächsten Verwandten, in deren Ermangelung aber die Pflegeeltern, haben die Vornamen eines Kindes bei der Eintragung desselben in die nach §. 27 zu führenden Bücher zu bestimmen. Veränderungen der eingetragenen Namen können nur aus besonders erheblichen Gründen von der oberen Verwaltungsbehörde gestattet werden.

§. 33. Den zur Führung der Kirchen- und Synagogenbücher gesetzlich ermächtigten Beamten bleibt die bisherige Befugniß zur Ertheilung von Auszügen daraus vorbehalten.

Ueber die nicht durch die Kirchen- und Synagogenbücher beurkundeten Geburts- und Todesfälle werden Auszüge aus den Geburts- und Todtenbüchern von dem Ortsvorstande oder dem zu deren Führung besonders ermächtigten Beamten (§. 27) unter Hinzutritt der Beglaubigung der unteren Verwaltungsbehörde, — aus den Standesbüchern (§. 28) von dieser letzteren gültig ertheilt.

Auszüge aus den Ehestandsbüchern werden von den Gerichten ertheilt.

II. Von den Todtenhöfen und Begräbnissen.

§. 34. Die Gemeinden haben für Beschaffung und Unterhaltung von Todtenhöfen zu sorgen, auf welchen alle in der Gemeinde Gestorbene, ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß oder Heimath, beerdigt werden können.

§. 35. Die Errichtung oder Beibehaltung besonderer Todtenhöfe, welche nicht für den allgemeinen Gebrauch (vergl. §. 34), sondern für gewisse kirchliche oder religiöse Gemeinden oder Gesellschaften, oder für sonstige Corporationen bestimmt sind, desgleichen zur Anlagen von Privatbegräbnissen außer den Todtenhöfen ist von der Gestattung Unseres Ministeriums des Innern abhängig.

§. 36. Zur neuen Anlage oder Ausdehnung eines Gemeinde-Todtenhofes ist die Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde erforderlich.

§. 37. Die Beerdigungen erfolgen in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften unter der Aufsicht des Ortsvorstandes nach eines jeden Ortes Gebrauch und Herkommen.

Die kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten finden nach den für das Glaubensbekenntniß des Verstorbenen geltenden Gebräuchen und Vorschriften zufolge des Wunsches der nächsten Angehörigen oder der letztwilligen Bestimmung des Verstorbenen Statt.

§. 38. Alle gesetzliche Bestimmungen über das stille oder unehrliche Begräbniß sind aufgehoben.

V. Von dem Eide.

§. 39. Die Eidesleistung erfolgt mit voller rechtlicher Wirkung durch die feierliche Versicherung: „Ich schwöre — — so wahr mir Gott helfe."

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, aus erheblichen Gründen für einzelne Religionsgesellschaften eine andere Eidesformel, sowie die sonstigen Formen der Eidesleistung zu bestimmen.

Bis dahin bleiben die seither üblichen Formen in Anwendung.

§. 40. Die Eidesbelehrung erfolgt ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit durch den betreffenden Beamten, welcher nach Ermessen befugt ist, die Assistenz des Geistlichen oder die Beibringung einer Bescheinignng über die von diesem zuvor ertheilte Eidesbelehrung zu veranlassen.

§. 41. Die Eidesmündigkeit tritt mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre ein.

Daß dieses Gesetz nicht anders ausgefallen, daß es die völlige Nichtachtung der Rechte der Kirche als Grundcharakter trägt, liegt nicht sowohl in der Zusammensetzung der damaligen Ständeversammlung, in welcher sich nicht ein einziger Vertreter der Kirche befand, nicht in der Gesinnung des Ministeriums, welches übrigens es nicht der Mühe werth erachtete, bei tief in die Rechte und Ordnungen der Kirche eingreifenden Bestimmungen die Stimme der Kirche zu hören, — sondern es liegt in der ganzen kirchenfeindlichen Zeitrichtung und in der Beschaffenheit der diese Zeitrichtung vertretenden Paragraphen der Grundrechte. Die Bestimmungen der Grundrechte über die Kirche und ihre Stellung zum Staate sind der schwächste

und inconsequenteste Theil des ganzen Werkes, ein Ergebniß der unklaren Begriffe und verworrenen Ideen über Kirche und kirchliches Leben, die unsern Tagen eigen sind und bereits in dem Ronge- und Lichtfreundthum ihre glänzenden Triumphe gefeiert hatten. Auf der einen Seite drängten die wirren Begriffe von Glaubens- und Gewissensfreiheit dahin, die bisherigen in das staatliche Gebiet hineinreichenden Berechtigungen der Kirche rücksichtslos aufzuheben; auf der andern Seite ließ die lächerliche Gespensterfurcht vor hierarchischen Bestrebungen nicht zu, die volle und unbedingte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche auszusprechen. Man setzte daher Bestimmungen fest, welche die bisherige Abhängigkeit der Kirche von dem Staate fortbestehen lassen und jede freie Entwicklung und Bewegung des kirchlichen Lebens von dem Staate abhängig machen, während sie alle Rechtsansprüche der Kirche an den Staat und alle Verpflichtungen des Staates gegen die Kirche völlig aufheben. Ein Gesetz, zur Ausführung solcher Bestimmungen gegeben, konnte auch bei der kirchlichsten Gesinnung des Ministeriums nicht wohl anders werden als das vorliegende, und man muß es als eine günstige Fügung der Vorsehung rühmen, daß in einem solchen Gesetze noch in einem solchen Maße die Rechte der Kirche sich gewahrt finden, wie es in dem Kurhessischen wirklich der Fall ist. Als eine Aeußerung einer in unsern Tagen nicht seltenen Art politischen Blödsinns muß es aber erscheinen, wenn kürzlich in einem öffentlichen Blatte behauptet wurde, das Ministerium Eberhard habe durch das Gesetz vom 29. Octob. 1848 principiell die Trennung von Staat und Kirche festgestellt, und diese Trennung wolle jetzt das Ministerium Hassenpflug mit Hilfe der „frommen" Pfarrer durch Aufhebung des fraglichen Gesetzes wieder rückgängig machen. Wer es weiß, wie wenig schon in der Nationalversammlung die Anträge auf völlige Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kirche durchzubringen vermogten, wie wenig gleiche Wünsche in Kurhessen Beachtung fanden, — wer es weiß, daß gerade gar vielen „frommen" Pfarrern eine wirklich principielle Trennung von Staat und Kirche und die daraus sich ergebende Selbstständigkeit der Kirche weit erwünschter sein würde, als das bisherige unklare, stets zum Nachtheile der Kirche benutzte Verhältniß, — der kann nur die hohe Weisheit belächeln, die solche Behauptungen in die Welt schickt. — Das kurhessische Gesetz über Glaubensfreiheit und Civilehe kann ungeachtet seiner Mängel immerhin, mit Gesetzen anderer Staaten über denselben Gegenstand verglichen, als eins der vorzüglicheren Erzeugnisse des Jahres 1848 gelten, in soweit bei Ge-

setzen in dieser Zeit entstanden, nicht das, was sie dem Geiste der Zeit preisgegeben, sondern nur das, was sie aus der zerstörenden Fluth noch gerettet haben, als Vorzug gerühmt werden kann. Solcher Vorzug des kurhessischen Gesetzes hat sich uns erst recht fühlbar gemacht, als wir von dem in der freien Stadt Frankfurt a. M. unter dem 19. November v. J. erlassenen Gesetze über Civilehe und Führung der Civilstandregister Kenntniß nahmen. Wüßten wir nicht, daß nach den für unsere s. g. Volksvertretung geltenden gesetzlichen Bestimmungen gar häufig gerade die berufen werden, ihre Stimme für das Volk abzugeben, die am wenigsten mit den Zuständen und wahren Bedürfnissen desselben bekannt sind, so würden wir kaum begreifen können, wie ein solches Gesetz in Frankfurt entstehen konnte. Während das kurhessische Gesetz doch den Vorzug hat, daß es von einem bestimmten Grundsatze ausgehend in allen seinen einzelnen Bestimmungen diesen Grundsatz folgerichtig zur Anwendung bringt, und wenigstens, so weit es sich mit diesem Grundsatze verträgt, die Rechte der Kirche schont, erscheint das Frankfurter Gesetz als ein grundsatzloses Gemisch von Kirchlichem und Politischem, ohne innern Zusammenhang und folgerichtige Entwicklung, als ein aus alten und neuen Lappen zusammengesetztes Machwerk, als ein Muster eines Gesetzes, wie es nicht sein soll, wodurch auf die willkührlichste Weise die Rechte der Kirche verletzt werden, ohne daß dadurch etwas Haltbares begründet würde, — es sei denn einige neuen kostspieligen Aemter. Hätte man in Frankfurt die seit zwei Jahren in Kurhessen gemachten Erfahrungen beachtet, so würde man schwerlich ein solches Gesetz gegeben haben; wie wenig aber dieses geschehen, in welchem Maße im Gegentheil das über die Bourbonen ausgesprochene Wort: „sie haben nichts gelernt und nichts vergessen," auch auf gar manche Volksvertreter der Stadt Frankfurt seine Anwendung finde, bewies eine neulich Statt gefundene Sitzung des sehr conservativen, vielleicht ultra-conservativen, gesetzgebenden Körpers in Frankfurt, in welcher ein Antrag auf Revision des Gesetzes vom 19. November 1850 verworfen wurde. Indessen wollen wir die Verwerfung dieses Antrages keineswegs den Verwerfenden allein, sondern eben so viel dem Antragsteller selbst zur Last legen. Denn wir setzen mit gutem Grunde voraus, daß ehrenwerthe Männer, welche gegen den betreffenden Antrag sprachen und stimmten, keineswegs als Vertheidiger der in dem fraglichen Gesetze liegenden Rechtsverletzungen und Gewissensbedrückungen auftreten wollten; begreifen aber sehr wohl, daß die in den Antrag mit aufgenommenen Forderungen, die mit den Bedürfnissen und Zuständen unserer Zeit nicht

vereinbar sind, wie die Forderung, Jeder solle seine Konfession glaubhaft nachweisen, für Viele einen zureichenden Grund abgeben konnten, gegen den Antrag zu stimmen. Wir müssen also abwarten, daß man in Frankfurt, wo man in ächt deutscher Weise anderwärts bereits gemachte Erfahrungen nicht beachten will, vielleicht nach Jahren zu der Ueberzeugung gelange, die in Kurhessen jetzt bereits feststeht. Seit dem Bestehen des Gesetzes vom 29. October 1848 in Kurhessen ist es klar genug zu Tag getreten, daß dieses Gesetz nur dazu diene, der Rohheit und Ungebundenheit einen freieren Spielraum zu öffnen, Demonstrationen gegen die Kirche und ihre Institutionen zu begünstigen und hervorzurufen, die sittlichen Grundlagen des Staates zu untergraben und die Gewissen zu verletzen, ohne im Geringsten der wahren Glaubens- und Gewissensfreiheit Bürgschaften zu bieten; ja daß selbst die durch das Gesetz ins Leben gerufenen rein äußerlichen Einrichtungen, wie z. B. die Führung der Civilstandsregister, weit mehr Unordnung und Verwirrung erzeugen und Schwierigkeiten bereiten, als Ordnung und Regelmäßigkeit befördern. Bei solchen Erfahrungen konnte es nicht fehlen, daß von den verschiedensten Seiten Klagen und Beschwerden gegen einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben wurden. Solche von Einzelnen und ganzen Korporationen ausgehenden Klagen und Beschwerden durfte das Ministerium nicht unbeachtet lassen, und erließ daher, zunächst in Folge einer durch das Konsistorium in Kassel überreichten Eingabe der Schaumburger Prediger-Synode, Revision des Gesetzes vom 29. October 1848 betreffend, unter dem 25. November 1850 die Aufforderung an die Konsistorien:

> „diejenigen Punkte des Gesetzes vom 29. October 1848, die „Religionsfreiheit und die bürgerliche Ehe betreffend, welche „nach den bisher gemachten Erfahrungen einer Revision be„dürftig erscheinen, nach Anhörung der Pfarrer ihres Bezirks, „einer sorgfältigen Prüfung aus dem doppelten Gesichts„punkte zu unterziehen, welche Bestimmungen des gedachten „Gesetzes von der Art seien, daß eine Aufhebung derselben, „und welche von der Beschaffenheit, daß nur eine Ab„änderung derselben wünschenswerth erscheinen dürfte. Es „ist hierbei von der Voraussetzung einer wirklichen, mithin „auf das Recht gegründeten Religionsfreiheit auszugehen, „so daß auf der einen Seite dem Ausscheiden von Indi„viduen aus den bestehenden Kirchen, beziehungsweise der „Bildung neuer religiöser Genossenschaften, in so fern die-

„selben in der That religiöse sind, ein politisches Hinderniß
„nicht entgegengesetzt, — auf der andern Seite von der Aus-
„übung irgend eines politischen Zwanges auf das Innere
„der im Kurstaate zu Recht bestehenden Kirchen, namentlich
„eines solchen abgesehen werde, durch welchen die Letzteren
„etwa genöthigt werden sollten, ihre Institute und Ordnungen
„nach Maßgabe der allenfalls aus ihrer Mitte Ausscheidenden,
„beziehungsweise der sich neubildenden religiösen Genossen-
„schaft zu modificiren."

Wir haben dieser Aufforderung kein Wort zur Erklärung beizufügen, der Wortlaut beweist den ausgegangenen Verdächtigungen gegenüber zur Genüge, in wie weit das dermalige Ministerium in Kurhessen die Absicht habe, durch Zurücknahme des Gesetzes vom 29. October 1848, die Religions- und Gewissensfreiheit wieder aufzuheben, und ob es wahr sein könne, was kürzlich ein Artikel aus Kassel meldete, es sei ein Erlaß im Werke, wonach diejenigen, welche bisher nur die Civilehe eingegangen, zur nachträglichen kirchlichen Trauung gezwungen werden sollten.

Die nachstehenden Bemerkungen und Wünsche bildeten mit geringen Veränderungen den Hauptinhalt des Berichtes, welchen der Verfasser in Folge der obigen Aufforderung des Ministeriums an das Konsistorium in Hanau zu erstatten hatte. Wir dürfen mit gutem Grunde aussprechen, daß in diesen Bemerkungen und Wünschen sich der Hauptsache nach die Ueberzeugungen der gesammten evangelischen Geistlichen Kurhessens, wenigstens der der Provinz Hanau dargelegt finden, und daß es kaum einen Geistlichen in Kurhessen geben mag, der das Gesetz vom 29. October 1848 in seiner dermaligen Fassung zu billigen geneigt wäre.

Jeder Freund der Kirche und ihrer so innig mit dem Staats- und Volksleben verwachsenen Ordnungen in Kurhessen mußte schon in der Zeit der Erscheinung des Gesetzes vom 29. October 1848, bei einiger eingehenden Erwägung der Bestimmungen dieser Gesetzgebung, der Besorgniß Raum geben, es werde dieses Gesetz vielfältig störend und verletzend in die Rechte und Institute der bestehenden Kirchen eingreifen und auf das kirchliche sowie religiös sittliche Leben überhaupt einen untergrabenden und auflösenden Einfluß üben. Die seit 2 Jahren gemachten Erfahrungen haben leider nach allen Seiten hin diese Besorgniß nur allzu sehr bestätigt und lassen es tief bedauern, daß gerade in einer Zeit, in welcher die Feindschaft gegen Christenthum und Kirche im Bunde mit den destructiven politischen Tendenzen überdieß schon

mit solcher Macht gegen die Kirche und ihre Institutionen anstürmte, dem Geiste der Zerstörung auch noch ein solches, so manche Dämme niederreißendes Gesetz helfend zur Seite trat. Nach solchen Erfahrungen mögte wohl der Wunsch nach völliger Beseitigung dieses Gesetzes und nach Wiederherstellung des früheren gesetzlichen Zustandes eine gewisse Berechtigung ansprechen dürfen; müßte man nicht nach einer anderen Seite hin anerkennen, daß in dem Laufe der Zeit und unter dem Einflusse einer während eines Jahrhunderts allmälig völlig veränderten Geistesrichtung Zustände zu Tag getreten sind, denen gegenüber die frühere, auf ganz andern, dermalen nicht mehr zulässigen Voraussetzungen beruhende Gesetzgebung nicht mehr ausreichen kann; daß sich Bedürfnisse und Forderungen geltend gemacht haben, deren Befriedigung ohne große Nachtheile für Staat und Kirche nach göttlichem und menschlichem Rechte nicht länger versagt werden durfte. Diese Anerkennung glauben wir denen gegenüber, welche in der völligen Aufhebung des gedachten Gesetzes und in der Wiederherstellung der in betreffender Beziehung früher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen das allein Wünschenswerthe erkennen, mit um so größerer Bestimmtheit geltend machen zu müssen, da wir überhaupt nicht zu denen gehören, die von der unbedingten Rückkehr zu dem früher Bestandenen die Heilung der Schäden unserer Zeit erwarten, und da gerade in Kurhessen die Unzulänglichkeit der früher in der fraglichen Beziehung bestandenen Gesetze sich in den der Revolution zunächst vorausgegangenen Jahren recht augenfällig erwiesen und die Anwendung jener Gesetze auf gegebene Fälle nicht wenig dazu beigetragen hat, die Gemüther zu erbittern und der Empörung Vorschub zu leisten. — In der Nothwendigkeit, die berührten Forderungen und Bedürfnisse zu befriedigen, und jenen für Staat und Kirche immer mißlicher und gefährlicher werdenden Zustände zu begegnen, lag der Grund für das Gesetz vom 29. October 1848, und eben in dieser Nothwendigkeit liegt auch die Rechtfertigung der hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes. Allein dieses Gesetz, aus einer einseitigen Zeitrichtung hervorgegangen und unter dem überwiegenden Einflusse eines unkirchlichen Geistes zu Stande gebracht, beschränkt sich nicht auf den Bereich des Nothwendigen, auf die Befriedigung wirklich gefühlter Bedürfnisse und berechtigter Forderungen, sondern es ruft durch allgemeine, für Alle geltende Bestimmungen Einrichtungen ins Leben, wonach sich bei der unendlichen Mehrzahl unseres Volkes weder Bedürfniß noch Wunsch kund gab, und indem es in dieser Weise nach einer Seite hin die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu wahren meint, greift es nach

einer andern Seite hin hemmend und beschränkend in diese Freiheit ein und befiehlt nicht geforderte Freiheiten, während es verbriefte Rechte und verbürgte Institute der anerkannten Kirchen verletzt. Diese Mängel und Einseitigkeiten des Gesetzes treten um so störender hervor, je weniger die Voraussetzung, daß die von der Nationalversammlung publicirten Grundrechte, zu deren Ausführung das Gesetz gegeben ist, in ganz Deutschland Anwendung finden und ähnliche Gesetze in allen deutschen Ländern Platz greifen würden, zur Wahrheit geworden ist. In der Bereitwilligkeit zur Ausführung der Grundrechte allen deutschen Staaten vorangeeilt, steht Kurhessen bei den nun wesentlich veränderten Verhältnissen durch diese Gesetzgebung völlig vereinzelt und von allen Nachbarländern geschieden, — eine Unzuträglichkeit, die namentlich bei den Bestimmungen über Eingehung der Ehe höchst störend eingreift und ganz besonders von den Geistlichen am unangenehmsten empfunden wird, bei denen vermöge der Lage ihrer Pfarreiorte öfter der Fall eintritt, daß Angehörige ihrer Gemeinden mit Auswärtigen zur Ehe schreiten. Mag man daher das Gesetz vom 29. October 1848 von dem Standpunkte des Rechtes, oder von dem der Freiheit, oder von dem der Zuträglichkeit betrachten, — nach allen Seiten hin erscheint eine wesentliche Umgestaltung desselben, eine Beseitigung oder Aenderung vieler darin enthaltenen Bestimmungen, als dringendes Bedürfniß. Die von der hessischen Staatsregierung in Aussicht gestellte Revision dieses Gesetzes kann deshalb nur mit Freude begrüßt werden, und das um so viel mehr, als die in dem betreffenden Ministerialbeschlusse aufgestellten beiden Gesichtspunkte genügende Bürgschaft bieten, daß diese Revision eben sowohl im Interesse der wahren Freiheit als im Interesse des Rechtes und der Zuträglichkeit vorgenommen werde.

Indem wir der uns gewordenen Aufforderung, unsere Ansichten und Wünsche in Bezug auf die in Aussicht gestellte Revision des Gesetzes vom 29. October 1848 auszusprechen und zu begründen, in Nachstehendem zu entsprechen versuchen, müssen wir folgende zwei Grundsätze als maßgebend für alles, was wir in Bezug auf das fragliche Gesetz wünschen und erwarten, vorausschicken.

1) Die vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung, in so weit dieselbe mit der allgemeinen Moral und dem Staatswohle vereinbar ist, muß einem Jeden verbürgt bleiben. Es darf daher weder die Ausübung eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechtes durch die Angehörigkeit zu einer der anerkannten Kirchen bedingt, noch der Austritt aus einer Kirche, beziehungsweise

der Uebertritt zu einer andern Kirche oder Religionsgesellschaft, oder die Bildung neuer religiöser Genossenschaften durch Zwang gehindert oder durch Entziehung von bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechten oder Wohlthaten erschwert werden.

2) Eben so entschieden müssen aber auch auf der anderen Seite die Rechte der in dem Staate anerkannten Kirchen als solcher, sowie ihren einzelnen Angehörigen, Glieder und Diener, nach allen Seiten hin unverbrüchlich gewahrt bleiben. Es kann demnach keine gesetzliche Bestimmung als zulässig erscheinen, wodurch den in dem Kurstaate zu Recht bestehenden Kirchen der ihnen von Seiten des Staats verbürgte Schutz entzogen oder verkürzt, ihre Institute und Ordnungen aufgehoben oder geändert, oder in ihrer Bedeutung und Geltung für die Kirchenangehörigen herabgesetzt und gemindert, die Kirchen in der Ausübung ihrer Befugnisse und Aufrechthaltung ihrer Ordnungen gegenüber ihren Angehörigen durch Versagung der ihnen von dem Staate zu leistenden Unterstützung gehindert oder gelähmt, oder endlich die Kirchenangehörigen zu Handlungen genöthigt werden, welche mit ihrer Pietät gegen ihre Kirche sich nicht vertragen.

Bei Anwendung dieser beiden Grundsätze auf das Gesetz vom 29. October 1848 wird sich ergeben, daß einer Seits alle allgemeine Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit verbürgen, festgehalten, in ihrer ins Einzelne gehenden Anwendung jedoch auf das Maß des Nothwendigen und einem wirklichen Bedürfnisse Entsprechenden in so weit zurückgeführt werden müssen, daß sie nicht in das Gebiet der zu Recht bestehenden Kirchen übergreifen und anerkannte Rechte verletzen; daß aber anderer Seits solche Aenderungen und Zusätze in das fragliche Gesetz einzuführen seien, welche die in dem Staate zu Recht bestehenden Kirchen in ihrem Rechts- und Besitzstande, in ihren Instituten und Ordnungen schützen, sowie in der Ausübung ihrer Befugnisse ihren Angehörigen gegenüber sichern. Diese im Allgemeinen ausgesprochenen Ansichten und Wünsche werden bei dem Eingehen auf die einzelnen §§. des vorliegenden Gesetzes ihre bestimmtere Darlegung und Begründung finden.

Von der Bekenntniß- und Glaubens-Freiheit. §. 1—9.

Zu §. 1. Der Satz 1 und 2 dieses §. verbürgt die Glaubens- und Gewissensfreiheit in dem ihr gebührenden Umfange und gibt

demnach das der Nothwendigkeit und einem wirklich vorhandenen Bedürfnisse Entsprechende. — Ob die Anfangsworte des Satzes 3: „Niemand ist verpflichtet, sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen", — im Interesse des Staates und seiner sittlichen Zwecke eben so zu billigen sei, wagen wir nicht unbedingt zu bejahen. Die Kirche wird durch diesen Satz weniger berührt und wir trauen uns die staatsmännischen Kenntnisse nicht zu, um von staatlichem Standpunkte die Tragweite dieser gesetzlichen Bestimmung gehörig ermessen zu können. Doch will es uns bedünken, dieser Satz in der Unbedingtheit, wie er dasteht, setze eine Religionslosigkeit des Staates voraus, die noch weiter geht, als die in den Vereinigten Staaten Amerika's bereits gesetzlich bestehende. In Amerika verlangt der Staat wenigstens von seinen Angehörigen den Glauben an einen Gott und eine jenseitige Vergeltung, hier wird aber der reinen Verneinung alles Religiösen dieselbe Berechtigung zugesichert. Seiner sittlichen Aufgabe nach kann dem Staate der religiöse Glauben seiner Angehörigen nie ganz gleichgiltig sein; der Staat kann aber nicht von dem Glauben eines jeden Einzelnen, sondern nur von dem Bekenntnisse der in seinem Bereiche bestehenden religiösen Genossenschaften Kenntniß nehmen, und das Recht, dieses zu thun, wahrt er sich ausdrücklich in §. 6 unseres Gesetzes. Soll nun niemand verpflichtet sein, sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen, mithin sein religiöses — möglicher Weise auch völlig irreligiöses, atheistisches, materialistisches — Bekenntniß völlig der Kenntnißnahme des Staates entziehen dürfen, so würde der Staat Gefahr laufen, eine Menge solcher in seinem Schoße zu hegen, welche seine sittlich religiösen Grundlagen verneinen und auf alle Weise untergraben, und gegen die er der mächtigsten Schutzmittel für seine und seiner Angehörigen Rechte — wie z. B. des Eides beraubt wäre. Mit der Einräumung des Rechtes an einen jeden Einzelnen, sich keiner religiösen Genossenschaft anschließen zu müssen, sollte daher unseres Bedünkens das geringste Maß des religiösen Glaubens, welches der Staat zu seiner eigenen Sicherung von seinen Angehörigen fordern muß, gesetzlich festgestellt werden.

Die Schlußworte des dritten Satzes: „niemand soll zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden," greifen, in dieser unbedingten Allgemeinheit hingestellt, störend in die Rechte und Institute der bestehenden Kirchen ein und hindern dieselben in Ausübung ihrer Befugnisse ihren Angehörigen gegenüber. Die Erfahrung hat bereits vielfältig gelehrt, daß Viele durch diese gesetzliche Bestimmung sich alles Gehorsams gegen die kirchlichen Ordnungen entbunden erachten, ohne

deßhalb aufhören zu wollen, Glieder der betreffenden Kirche zu bleiben, und daß Gerichte, gegen solche Widerstrebende, z. B. in Bezug auf den Besuch der nachmittäglichen Katechisationen bis zum 18. Lebensjahre, zum Einschreiten angerufen, die Bestrafung versagten mit Berufung auf diese Bestimmung des Gesetzes. — Wir sind einem jeden äußeren Zwange in kirchlichen Dingen entschieden abgeneigt und haben uns zur Anwendung eines solchen Zwanges nie entschließen können, so lange die Angehörigkeit zu einer Kirche als Bedingung der Ausübung bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Rechte galt. Nun aber, da durch Feststellung des Grundsatzes, daß die Ausübung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig ist, und durch die Gestattung des Austrittes aus einer Kirche ohne alle bürgerlichen Nachtheile, der Glaubens- und Gewissensfreiheit volle Genüge geschehen ist, liegt es um so mehr in dem Rechte und der Pflicht einer jeden Kirche oder Religionsgesellschaft, ihre Ordnungen ihren Angehörigen gegenüber in jeder Weise aufrecht zu erhalten. Daß aber dem Staate obliege, die Kirchen in Ausübung dieses Rechtes und dieser Pflicht zu schützen, wird man nicht bestreiten wollen, wenn man bedenkt, daß der Staat ja dasselbe einer jeden andern von ihm anerkannten Privatgesellschaft zu leisten hat. — Die betreffenden Worte müßten daher entweder beseitigt, oder, unseres Erachtens besser, etwa in folgender Weise näher bestimmt werden:

„Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung gezwungen „werden, in so weit dieselbe nicht durch die Ord„nungen der Kirche, welcher er anzugehören fort„fährt, bedingt ist."

Zu §. 2. Die in Satz 2 dieses Paragraphen gegebene nähere Bestimmung und Beschränkung des in Satz 1 Festgestellten erscheinet den zu Recht bestehenden Kirchen gegenüber ungenügend. Nicht blos Kirchenämter und solche Stellen, mit welchen Religionsunterricht verbunden ist, sondern noch gar manche andere Stellen und Aemter üben einen Einfluß auf die Kirche, der, wenn die Rechte der Kirche gesichert sein sollen, es nothwendig macht, daß solche Stellen und Aemter in keinen andern Händen seien als in denen von Kirchenangehörigen. Es ist wohl das geringste Maß berechtigten Anspruches, den das Christenthum an unsere Staaten machen darf, wenn verlangt wird, daß das öffentliche Erziehungswesen von dem christlichen Geiste getragen und durchdrungen sein müsse, und darum dürften wohl die im Staate anerkannten Kirchen, zu welchen sich die unendliche Mehrzahl unseres Volkes bekennet, mit vollem Rechte verlangen können, daß die

Stellen, welche einen Einfluß auf das öffentliche Erziehungswesen üben, nur von Angehörigen dieser Kirchen bekleidet werden. Der Satz 2 des §. 2 mögte daher in folgender Weise geändert werden müssen:

„Die Fähigkeit zu Kirchen-Aemtern und solchen Stellen, „**mit welchen ein Einfluß auf die innern Angelegen**„**heiten der Kirche und auf das öffentliche Erzie**„**hungswesen verbunden ist**, bleibt durch die Angehörig„keit zu der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft, „**beziehungsweise durch die Angehörigkeit zu einer** „**in dem Kurstaate zu Recht bestehenden Kirchen** „**bedingt**."

Zu §. 3. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Glaubensbekenntniß der Kinder gemischter Ehen gehören, wie die Erfahrung sattsam gezeigt hat, zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung; denn es gilt hier, der persönlichen Freiheit der Eltern und den Ansprüchen des Rechtes der Kirche und des Staates in gleicher Weise ein Genüge zu thun. Daß durch die Bestimmungen dieses Paragraphen diese Aufgabe glücklich gelöst werde, mögte nur dann behauptet werden können, wenn man annimmt, daß dieselbe überhaupt nur durch eine schwankende und zweideutige Unbestimmtheit zu lösen sei. Wenn mit der den Eltern zugestandenen freien Bestimmung über das Glaubensbekenntniß der Kinder der Glaubensfreiheit der Eltern ein Genüge geschehen soll, so fragt es sich, ob diese Bestimmung bei der Geburt eines jeden Kindes aufs neue sich geltend zu machen habe, oder ob sie bei der Geburt des ersten Kindes für alle weiteren gelten solle. Das Gesetz bestimmt hierüber nichts. Gilt die erstere Voraussetzung, so ist der Fall denkbar, daß in einer Familie von sechs Kindern das eine lutherisch, das zweite reformirt, das dritte unirt, das vierte römisch katholisch, das fünfte deutsch katholisch, das sechste als gar keiner Kirche angehörig erzogen werde, — ein Fall, von dem es sich fragt, ob er als dem Interesse des Staates und der Kirche entsprechend gedacht werden könne! — Gilt aber die zweite Voraussetzung, so würde die einmalige Bestimmung über das Glaubensbekenntniß der Kinder einem in dem zweiten Satze dieses Paragraphen als rechtlich unwirksam erklärten Vertrage gleich stehen. Es fragt sich ferner, ob der unehelichen Mutter mit Recht dieselbe Befugniß der freien Bestimmung über das Glaubensbekenntniß des Kindes, in so weit dieses ein anderes als das ihrige ist, eingeräumt werden könne, wie dem ehelichen Vater, oder nach dessen Ableben der ehelichen Mutter. Unseres Bedünkens muß dieses um so mehr

verneint werden, als gerade bei der unehelichen Mutter am meisten Ueberredung und Verabredung, überhaupt außer dem religiösen Bewußtsein liegende Gründe diese Bestimmung motiviren können, Gründe, die später wegfallen und durch ihren Wegfall Gewissensbedenken über die früher ausgesprochene Bestimmung zurücklassen können. Es wäre daher wünschenswerth, daß die Gesetzgebung über die Erziehung der Kinder mit consequenter Festhaltung eines bestimmten Prinzips bestimmte Normen feststelle.

Zu §. 4. Um der Leichtfertigkeit beim Wechsel des Glaubensbekenntnisses und der, wie die Erfahrung bereits mehrfältig gelehrt hat, dabei oft geflissentlich an den Tag gelegt werdenden Verachtung gegen die bestehenden Kirchen zu begegnen, wäre in dem Satz 2 dieses Paragraphen die Bestimmung zu treffen, daß die Anzeige des Austrittes persönlich geschehen müsse.

Zu §. 5. Der Satz 1 dieses Paragraphen ist nach seiner Fassung und Wortstellung durch das darin vorkommende beziehungslose Wort „gegenüber" völlig unklar und unverständlich *), und darum die Rechte der anerkannten Kirchen den aus ihnen Ausscheidenden gegenüber keineswegs genügend zu wahren geeignet. Es erscheint deshalb nothwendig, daß dieser Paragraph bestimmter und klarer in der Weise gefaßt werde, daß daraus unzweideutig hervorginge, wie mit dem Austritte aus einer kirchlichen Genossenschaft auch alle Rechte und Ansprüche des Austretenden an diese Genossenschaft, namentlich auch das Recht an das Eigenthum der Genossenschaft, völlig aufhören. Dieses könnte geschehen, wenn entweder gesetzt würde:

> „Der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft „hebt alle Rechte und Verbindlichkeiten auf, welche der ver„lassenen Kirche oder Religionsgesellschaft dem Ausschei„denden gegenüber vermöge der persönlichen Angehörig„keit zustanden oder oblagen,"

oder wenn gesetzt würde:

> „Der Austritt aus einer Kirche oder Religions„gesellschaft hebt alle gegenseitigen Rechte und „Verbindlichkeiten des Ausscheidenden und der

*) Soll das Wort „gegenüber" mit den Worten „der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft" verbunden werden, so fehlt zu den Worten „zustanden und oblagen" der nothwendige Dativ; ist aber dieser Dativ in den Worten „verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft" gegeben, so weiß man nicht, was das Wort „gegenüber" hier bedeuten soll.

„verlassenen Kirche oder der Religionsgesell-
„schaft völlig auf.“

Dieser ganze Paragraph spricht nur von Uebertritt zu einer andern Kirche, während der §. 1 Satz 3 auch den Austritt aus einer Kirche ohne Uebertritt zu einer andern zuläßt. Es muß daher entweder dieser Paragraph im Sinne des §. 1 erweitert, oder der Satz 3 des §. 1 in der Weise beschränkt werden, daß der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft nur als Uebertritt zu einer andern gedacht werden könne.

Zu §. 8. Es ist zwar nach der Fassung der bisherigen Paragraphen anzunehmen, daß unter Kirchen die bisher in dem Staate zu Recht bestandenen Kirchen, und unter Religionsgesellschaften die in Folge dieses Gesetzes sich neu bildenden religiösen Genossenschaften zu verstehen seien, daß mithin das in diesem Paragraph Bestimmte sich lediglich auf die neu sich bildenden Religionsgesellschaften beziehe, während die Sonn- und Festtagsfeier der anerkannten Kirchen durch die in Gesetzeskraft fortbestehenden Sabbatordnungen gewahrt bleibe. Allein da die Unterscheidung zwischen Kirchen und Religionsgesellschaften nicht mit Consequenz durch das ganze Gesetz hindurch festgehalten ist und die noch fortwährend in Gesetzeskraft bestehenden Sabbatordnungen in den Augen Vieler als antiquirt und aufgehoben erscheinen, so mögte dieser Paragraph, indem er die durch polizeiliche Strafen zu ahndenden Störungen lediglich als Störungen der „gemeinsamen Gottesverehrung“ bezeichnet, leicht eine Auslegung finden, wodurch die Rechte der anerkannten Kirchen auf eine ungestörte Sabbatfeier gekränkt würden. Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß seit dem Bestehen dieses Gesetzes die Sabbatstörungen in beklagenswerther Weise zugenommen haben und von Vielen in einer Weise zur Schau getragen werden, als handelten sie bei solchen Sabbatstörungen in Ausübung eines ihnen durch das Gesetz zuerkannten Rechtes. Es wäre daher eine Aenderung dieses Paragraphen in der Weise zu bewirken, daß solchem Mißverstande begegnet und das Recht der anerkannten Kirchen auf eine ungestörte Sabbatfeier und die fortdauernde Gesetzeskraft der dieses Recht sichernden Sabbatordnungen unzweideutig ausgesprochen würde.

Zu §. 9. Dieser Paragraph könnte füglich ganz wegfallen; denn enthält er, wie es fast scheinen mögte, eine Ermahnung und Warnung, so gehört er nicht in ein Gesetz; soll er aber eine gesetzliche Norm geben, so ist er so unbestimmt, daß er der Willkühr des Richters einen Spielraum läßt, welcher die Rechte der bestehenden

Kirchen in hohem Grade gefährden könnte. Ist es lediglich dem Ermessen des Richters anheimgegeben, was er in dem Sinne dieses Paragraphen als Schmähung zu betrachten habe, so mögte leicht bei der in unsern Tagen herrschenden Begriffsverwirrung manche Aeußerung als Schmähung bestraft werden, welche von dem kirchlichen Standpunkte als durch Pflicht und Gewissen geboten erscheinen muß. Würde z. B. ein Diener der Kirche bei gebotener Veranlassung öffentlich aussprechen, der s. g. Deutschkatholicismus stehe nicht mehr auf christlichem Boden und sei daher auch nicht als christliche Religionsgesellschaft zu betrachten, so mögte es leider in Kurhessen so wenig als in andern deutschen Ländern an Richtern fehlen, welche diese Aeußerung als eine höchst fanatische, intolerante Schmähung betrachten und bestrafen würden. —

Von der bürgerlichen Ehe. §. 10—25.

Da die Ehe nicht blos eine kirchliche sondern auch eine bürgerliche Verbindung mit civilrechtlichen Folgen ist und der Grundsatz, daß die Ausübung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht durch das Glaubensbekenntniß bedingt werde, festgehalten werden muß, so folgt hieraus die unabweisbare Nothwendigkeit, für diejenigen, welche sich den von den bestehenden Kirchen für Schließung der Ehe gestellten Bedingungen und Anforderungen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht zu fügen vermögen, durch gesetzliche Feststellung einer bürgerlich giltigen Form der Eheschließung die Möglichkeit zur Eingehung der Ehe zu beschaffen. Man kann die sittlich religiösen Zustände, welche eine solche Nothwendigkeit hervorrufen, tief beklagen; aber ihr Vorhandensein wird man nicht leugnen können; man kann es schmerzlich bedauern, daß der Staat sich gedrungen fühlt, eine Form der Eheschließung zu gestatten, wodurch der Ehe das Wesentlichste ihrer Bedeutung, ihre Sanction als göttliche Ordnung entzogen wird; das Gewicht der in den gegebenen Verhältnissen liegenden Gründe für eine solche Gestattung wird man aber anerkennen müssen und darum die volle Berechtigung zur Zulassung der Civilehe nicht zu bestreiten vermögen. Wenn indessen das vorliegende Gesetz sich mit einer solchen Zulassung der Civilehe, wo sie Bedürfniß ist, nicht begnügt, sondern ganz allgemein, gleichmäßig für Angehörige und Nichtangehörige der anerkannten Kirchen, die bürgerliche Ehe als die einzig rechtsgiltige Form der Eheschließung feststellt, den zu Recht bestehenden Kirchen das ihnen bisher zuge-

standene Recht, durch ihre Einsegnung rechtsgiltige Ehen zu schließen, ohne irgend einen haltbaren Grund entzieht und die kirchliche Trauung nur noch als einen gestatteten, aber an sich indifferenten Akt fortbestehen läßt, — so überschreitet eben dadurch dieses Gesetz weit den Bereich des Nothwendigen, einem wirklich gefühlten Bedürfnisse Entsprechenden, greift störend in die Rechte und Befugnisse der Kirchen ein, setzt die Institute und Ordnungen der Kirchen herab, trägt dadurch wesentlich bei, die Achtung vor der Kirche selbst zu untergraben, und beeinträchtigt auf eine empfindliche Weise die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Kirchenangehörigen. Die Erfahrung hat bereit hierzu die beklagenswerthesten Belege geliefert und es ließe sich an einer ganzen Reihe von Fällen nachweisen, in welchem Maße diese Gesetzgebung über die Civilehe die Geringschätzung gegen die Kirche und ihre Institute gesteigert und der Rohheit Veranlassung und Aufforderung geboten hat, den Haß gegen alles Christliche und Kirchliche auf die ärgerlichste und empörendste Weise zur Schau zu legen. Vielfältig kann man auch aus unserem Volke die Klagen solcher vernehmen, welche es als einen Gewissenszwang bezeichnen, daß sie durch die gesetzliche Nöthigung, die Ehe vor dem Gerichte schließen zu müssen, gezwungen würden, eine Handlung zu begehen, in welcher sie nur eine Profanirung der Ehe und eine Herabwürdigung der kirchlichen Institute erblicken könnten. — Solchen schreienden Rechtsverletzungen und bedauerlichen Unzuträglichkeiten kann nur begegnet und abgeholfen werden durch eine solche Aenderung der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes, wodurch neben der Gestattung der Civilehe die kirchliche Trauung in ihrer Berechtigung als vollgiltiger Akt der Eheschließung wieder anerkannt wird. Tritt eine solche Aenderung ein, so folgt daraus von selbst, daß dann auch der Titel des Gesetzes geändert werden und hinfort lauten müsse: „Gesetz die Religionsfreiheit und die Schließung der Ehe betreffend." — Wir werden versuchen, im Einzelnen anzudeuten, wie die von uns als nothwendig bezeichnete Aenderung etwa bewirkt werden könne.

Zu §. 10. Die Schlußworte des Satzes 1: „sowie von kirchlichen oder religiösen Handlungen und Vorschriften," müßten, um in den folgenden Paragraphen für die Wiederanerkennung der kirchlichen Trauung in der ihr gebührenden Geltung Raum zu gewinnen, nothwendig wegfallen.

Zu §. 11. Da die hier gegebenen Vorschriften sowohl für die durch kirchliche Trauung als für die blos bürgerlich zu schließende Ehe gelten müssen, so müßte das Wort: „bürgerliche" vor Ehe

gestrichen werden. Der Schlußsatz: „unbeschadet — zu beobachten," der natürlich nur die bürgerliche Eheschließung als einzig berechtigten Akt der Eheschließung überhaupt beachtet, wahret nur das Recht des Einzelnen, seinen kirchlichen Pflichten genügen zu dürfen, und müßte darum zur Wahrung des Rechtes der Kirchen etwa in folgender Weise geändert werden:

„unbeschadet des Rechtes der Kirche, zu welcher „sich die Betheiligten bekennen, die Beobachtung „der für ihre Angehörigen geltenden Vorschriften „insbesondere hinsichtlich der Einholung von Dispensationen „u. s. w. zu fordern."

Zu §. 12. Da dieser Paragraph unter dem Ausdrucke: „Eingehung der Ehe," nicht nur das dem Akte der wirklichen Eheschließung Vorausgehende, sondern auch diesen Akt selbst umfaßt, so wäre hier die Anerkennung der kirchlichen Trauung als für sich vollgiltigen Aktes einer rechtsgiltigen Eheschließung auszusprechen. Es könnte dieses durch Aenderung dieses Paragraphen in folgender Weise geschehen:

„Die Eingehung der Ehe erfolgt in der nachstehend vor- „geschriebenen Weise: entweder vor dem zuständigen „Geistlichen einer der im Staate anerkannten „Kirchen durch die kirchliche Trauung, oder, wenn „dieser kirchliche oder konfessionelle in Folge „dieses Gesetzes vom Staate in Bezug auf die „Eheschließung nicht anerkannte Hindernisse im „Wege stehen, in der §. 21 bestimmten Form vor „dem Untergerichte des Wohnortes eines der Verlobten nach „freier Wahl."

Zu §. 15. Der Schlußsatz dieses Paragraphen erfordert, wenn die kirchliche Trauung wieder zur rechtlichen Geltung gelangt, eine Aenderung etwa in nachfolgender Weise:

„Den Brautleuten ist zur Erlangung des kirchlichen „Aufgebotes eine Bescheinigung über die ge- „schehene Verfügung des öffentlichen, bürger- „lichen Aufgebotes auszustellen, welche die zur „Eintragung in die Kirchenbücher nöthigen Per- „sonalien enthalten muß."

Nach dem §. 20 müßte, wenn die kirchliche Trauung, in der ihr gebührenden Geltung wieder anerkannt, wie es in der Natur der Sache liegt die Regel, die im §. 21 beschriebene bürgerliche

Schließung der Ehe nur die Ausnahme bilden würde, der §. 23 in folgender veränderter Fassung eingefügt werden und den §. 21 bilden:

„Die von dem zuständigen Geistlichen der betref-
„fenden Kirche zu vollziehende kirchliche Trauung
„darf erst nach Aushändigung einer Beschei-
„nigung des zuständigen Gerichtes, daß der
„Schließung der Ehe kein bürgerliches Hinderniß
„im Wege steht, Statt finden. In Bezug auf
„Brautleute, welche entweder beide oder ein Theil
„einem andern Staate angehören, genügt zur
„Vollziehung der Trauung die Beibringung des
„in §. 17 Satz 1 Geforderten. — Eben so darf
„das Seitens einer Kirche oder Religionsge-
„sellschaft vorgeschriebene Aufgebot erst nach
„Vorzeigung der in §. 15 erwähnten Beschei-
„nigung vorgenommen werden. Bei Braut-
„leuten, welche entweder beide oder ein Theil
„derselben einem andern Staate angehören und
„das kirchliche Aufgebot zur Schließung der Ehe
„in dem betreffenden andern Staate begehren,
„genügt die Nachweisung, daß von ihrer zustän-
„digen Heimathsbehörde das Aufgebot ver-
„fügt ist.

Der Satz 3 des §. 23 (jetzt 21) bleibt unverändert.

Zu §. 21 (nun 22). Da in diesem Paragraph nach Eintritt der vorgeschlagenen Aenderung in den vorhergehenden Paragraphen nun nur noch von der Schließung der zugelassenen bürgerlichen Ehe die Rede sein kann, so wäre hier vor Ehe das Wort „bürgerlichen" einzufügen, so daß der Anfang des Paragraphen hieße: „Die Schließuug der bürgerlichen Ehe findet rc."

Ebenso müßte auch in §. 22 (nun 23) vor dem Worte: „Ehe" das Wort: „bürgerlichen" eingefügt werden, so daß dieser Paragraph anfinge: „Alsbald nach der solchengestalt vollendeten Schließung der bürgerlichen Ehe rc."

Auch mögte zu diesem Paragraph der Zusatz wünschenswerth erscheinen:

„Es steht nichts im Wege, daß auch für eine solche
„lediglich bürgerlich geschlossene Ehe später nach
„Wegfall der in §. 12 gedachten Hindernisse auch
„noch die kirchliche Trauung begehrt werde. Diese
„ist alsdann ohne weiteres zu vollziehen".

Es kann die im Staate zu Recht bestehenden Kirchen nicht beeinträchtigen und ihre Rechte nicht kränken, wenn es der Staat für angemessen erachtet, neben den von den kirchlichen Beamten geführten Kirchenbüchern auch noch durch seine Beamten Civilstands-Bücher führen zu lassen, wenn nur die Rechte und Befugnisse der kirchlichen Beamten in Führung der Kirchenbücher über die ihrer Kirche Angehörigen, sowie in Ertheilung von Auszügen aus diesen Büchern gewahrt bleiben. Da letzteres in den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen im Ganzen genügend geschieht, so mögten in dieser Beziehung nur wenige Aenderungen als unerläßlich erscheinen. Die Nothwendigkeit von Aenderungen in einzelnen betreffenden Bestimmungen wird hauptsächlich bedingt durch die Voraussetzung, daß bei der Revision des ganzen Gesetzes die kirchliche Trauung wieder in der ihr gebührenden Geltung Anerkennung finde. Wir können uns hier auf folgende Andeutungen im Einzelnen beschränken.

Zu §. 26. Dieser Paragraph müßte unter der berührten Voraussetzung folgende Aenderung erleiden:

> „Jedes Untergericht hat ein Ehestandsbuch zu führen, in „welches sowohl die von den Geistlichen des Ge„richtsbezirks, als auch die von ihm selbst, sowie die „auswärts abgeschlossenen Ehen der im Gerichtsbezirk wohn„haften Personen einzutragen sind, erstere auf Anzeige „der betreffenden Pfarrer, letztere auf Mittheilung „des betreffenden auswärtigen Gerichts."

Zu §. 29. Das in diesem Paragraph vorkommende Wort: „überwachen" wäre entweder näher zu erklären; oder durch ein anderes zu ersetzen. Die Beurkundung der vorkommenden Geburten und Todesfälle geschieht durch die Pfarrer und die Ortsvorstände selbst. Sollen nun die Ortsvorstände die Pfarrer oder sich selbst überwachen?

Zu §. 30 und 31. In beiden Paragraphen müßte beigefügt werden, daß die betreffenden Anzeigen nicht blos dem Ortsvorstande, sondern eben sowohl dem Pfarrer, insofern der Fall ihn angeht, gemacht werden müssen.

Zu §. 33. Zur Wahrung der Rechte der kirchlichen Beamten wäre der Schlußsatz dieses Paragraphen in folgender Weise zu ändern:

> „Ueber die nicht durch kirliche Trauung geschlossenen „Ehen werden Auszüge aus den Ehestandsbüchern durch die „Untergerichte ertheilt".

Von Todtenhöfen und Begräbnissen. §. 34—38.

Die in diesen Paragraphen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen haben allgemein die Auslegung gefunden, als sei dadurch jede Aufsicht über die Todtenhöfe den Geistlichen völlig entzogen und allein den Ortsvorständen überlassen. Ist diese Auslegung zulässig, so liegt in diesen Bestimmungen eine arge Beeinträchtigung der in dem Kurstaate zu Recht bestehenden Kirchen. Todtenhöfe sind Orte, wo von der Kirche geordnete, öffentliche Gottesdienste Statt finden und kirchlich heilige Handlungen verrichtet werden, mithin mehr oder weniger von der Kirche geheiligte Orte, und müssen demnach in ihrer Anlage und Einrichtung, so wie in Allem, was auf denselben vorgenommen werden darf, der kirchlichen Würde entsprechen und die Bürgschaft bieten, daß die von der Kirche auf denselben vorzunehmenden Handlungen keine Störung erleiden. Hiefür würde es aber an einer jeden Sicherung mangeln, wenn den kirchlichen Beamten bei Anlegung und Einrichtung, sowie bei Beaufsichtigung der Todtenhöfe jede Mitwirkung entzogen wäre. Es mögten daher bei den einzelnen Paragraphen folgende Ausstellungen und Aenderungen begründet und nothwendig erscheinen.

Zu §. 36. Hier mögte nach dem Worte: „Verwaltungsbehörde" die Einschaltung des Zusatzes unerläßlich sein:

„und insoweit dabei die Aufrechthaltung der Ord-„nungen der in dem Staate zu Recht bestehenden „Kirchen in Frage kommt, die Zustimmung der „betreffenden kirchlichen Beamten."

Zu §. 37. Die Wahrung der Rechte der Kirche erfordert zu diesem Paragraph einen Zusatz etwa folgenden Inhaltes:

„Den Geistlichen der im Staate anerkannten „Kirchen stehet das Recht zu, Anordnungen und „Handlungen, welche die Würde und Ordnungen „der Kirche beeinträchtigen, auf den Todtenhöfen „nicht zuzulassen. Es haben sich daher die Orts-„vorstände bei den auf den Todtenhöfen zu „treffenden Einrichtungen und bei Gestattung „daselbst vorzunehmender Handlungen jedes Mal „zuvor mit den betreffenden Geistlichen zu „verständigen."

Zu §. 38. Dieser Paragraph scheint das „stille" und „unehrliche" Begräbniß als gleichbedeutend zu nehmen, während doch

beide sehr verschieden sind. Es könnte hieraus zum Nachtheile der Kirche die Berechtigung der Einzelnen gefolgert werden, die Leistung kirchlichen Ceremoniells und kirchlicher Vorrichtungen bei solchen Beerdigungen zu erzwingen, bei welchen die Kirche im Bewußtsein ihrer Würde solche Leistung verweigern müßte. Es erscheint daher zu diesem Paragraph der Zusatz erforderlich:

„jedoch unbeschadet der den anerkannten Kirchen „in dieser Beziehung zustehenden Rechte."

Von dem Eide. §. 39—41.

Der Eid ist eine rein religiöse Handlung, die erst dadurch bürgerliche Bedeutung und Wirkung erhält, daß sie der Staat in seinen Bereich zieht und, indem er das Religiöse als mächtigsten Hebel des Sittlichen zur Förderung seiner sittlichen Zwecke zu Hilfe ruft, eben dadurch das Unzureichende der auf seinem Gebiete liegenden Mittel anerkennt. Der Eid ist ein Gottesdienst, ein feierliches Bekenntniß des Glaubens, und kann eben darum nur aus dem vollen religiösen Bewußtsein eines Jeden und mit der diesem Bewußtsein entsprechenden Formel geleistet werden. Daraus folgt, daß ein jeder Schwörende die Berechtigung hat, den Eid nur nach der in seiner Kirche üblichen und anerkannten Formel zu leisten, und es liegt im höchsten Interesse des Staates, diese Berechtigung überall anzuerkennen. Nun bringen es aber die traurigen sittlich religiösen Zustände in unserer Zeit mit sich, daß auch von solchen der Eid gefordert wird, welche keiner Kirche oder religiösen Genossenschaft angehören und bei der Armuth ihres religiösen Bewußtseins sich gegen den Glauben aller bestehenden religiösen Genossenschaften in der Verneinung befinden. Für solche muß daher der Staat ausnahmsweise eine Eidesformel zulassen, welche wenigstens das geringste Maß religiösen Glaubens, welchen er bei seinen Angehörigen voraussetzen muß, nämlich den Glauben an einen richtenden und vergeltenden Gott, in sich schließt. — Dieses richtige Verhältniß ist in den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes grade umgekehrt. Es wird die ärmlichste Formel, welche der Ausdruck des geringsten Maßes religiösen Glaubens ist, zu der für Alle unbedingt geltenden erhoben, der Gebrauch einer andern Formel als Ausnahme von der besondern Ermächtigung des Ministeriums des Innern abhängig gemacht, mithin der Angehörige einer zu recht bestehenden christlichen Kirche genöthigt, bei der Eidesleistung sein reicheres Glaubensbewußtsein zu verläugnen. Hierin

liegt ein Gewissenszwang für den Einzelnen und eine Rechtsverletzung gegen die anerkannten Kirchen. Es hat daher der Staat eben sowohl als die christliche Kirche das höchste Interesse dabei, eine Aenderung dieser Gesetzgebung zu wünschen. Zu diesem Zwecke müßte der §. 39 des Gesetzes gänzlich wegfallen und durch einen anderen etwa folgenden Inhaltes ersetzt werden:

„Die Eidesleistung geschieht mit voller rechtlicher „Wirkung von den Angehörigen der im Staate an„erkannten Kirche nach der in jeder dieser Kirchen „seither üblichen Formel; für solche, welche es aus„drücklich verlangen, ist die feierliche Versicherung: „Ich schwöre — so wahr mir Gott helfe," zulässig und genügend.

Daß nach der Bestimmung des §. 40 die Eidesbelehrung in der Regel lediglich dem Beamten zusteht und es seinem Ermessen anheimgestellt ist, sie durch einen Geistlichen vornehmen zu lassen oder nicht, erscheint sowohl im Interesse der Einzelnen, die bei der Eidesleistung betheiligt sind, als im Interesse der Kirche, mißlich und beeinträchtigend. Auch ist nicht wohl abzusehen, was hier unter „Assistenz" des Geistlichen zu verstehen sei. Solche Assistenz des Geistlichen hätte wohl einen Sinn bei der Eidesleistung; was sie aber bei der Eidesbelehrung bedeuten soll, vermögen wir nicht zu fassen. Es wäre daher zu wünschen, dieser Paragraph möge in dem Sinne abgeändert werden, daß die Eidesbelehrung in der Regel dem Geistlichen zukäme und nur ausnahmsweise, namentlich bei solchen, welche keiner Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, durch den Beamten geschähe.

Zu dem §. 41 wäre der Zusatz wünschenswerth:

„für die Angehörigen der anerkannten Kirchen nach erlangter „Konfirmation."

Indem wir uns auf diese durch gewissenhafte Prüfung und zweijährige Erfahrung gewonnenen Ansichten über das Gesetz vom 29. October 1848 beschränken, fügen wir denselben schließlich nur noch den Wunsch bei, es möge die in Aussicht gestellte Revision des fraglichen Gesetzes im Interesse des Staates und der Kirche recht bald eintreten und zu einem Ergebnisse führen, wodurch sich die Freunde der Freiheit und des kirchlichen Rechtes gleichmäßig befriedigt erklären können. Wir verhehlen uns zwar nicht, daß eine gewisse

Partei in unseren Bemerkungen und den daran geknüpften Wünschen nichts anders als den Ausdruck des Fanatismus, der Intoleranz und hierarchischer Bestrebungen erblicken, und es an Verdächtigung und den bei diesen Leuten gangbaren Schmähreden nicht wird fehlen lassen. Allein wir haben uns nachgerade daran gewöhnt, dergleichen Urtheile der Blindheit und Befangenheit völlig unbeachtet zu lassen, und die von jener Seite kommenden Schmähungen und Verdächtigungen mit großer Behaglichkeit hinzunehmen. Die aber, welche sich in dem Parteigetriebe die Unbefangenheit des Urtheils und einen klaren Blick für Recht und Wahrheit bewahret haben, werden unsern Bemerkungen eine eingehende Würdigung nicht versagen und selbst da, wo sie mit uns nicht übereinstimmen, uns die Gerechtigkeit widerfahren lassen, anzuerkennen, daß wir die wahre Freiheit nicht beeinträchtigt wünschen, wo wir für das Recht in die Schranken treten.

Druck von Carl Horstmann.





